

DE

32000 D 0288 + 1

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 129/2001

vom 23. November 2001

zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 102/2001 vom 26. Oktober 2001¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2000/288/EG der Kommission vom 4. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2000/351/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 betreffend das Verfahren zur Bestellung eines neuen gemeinsamen Server-Zentrums für den EDV-Verbund der Veterinärbehörden³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 12 (Entscheidung 92/486/EWG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- **32000 D 0288:** Entscheidung 2000/288/EG der Kommission vom 4. April 2000 (ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37)."
2. Nach Nummer 103 (Entscheidung 2000/350/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 98 vom 19.4.2000, S. 37.

³ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 61.

"104. **32000 D 0351**: Entscheidung 2000/351/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 betreffend das Verfahren zur Bestellung eines neuen gemeinsamen Server-Zentrums für den EDV-Verbund der Veterinärbehörden (ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 61).

Dieser Rechtsakt gilt auch für Island."

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2000/288/EG und 2000/351/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. November 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 23. November 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

E. Bull

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes M. Brinkmann

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.